

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 130/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 7.Juli 1966.

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1966 hin durch

Präsident	S c h n e i d e r , -Vorsitzender -	
Pundesrichter	Dr. H a u g	und
Pundesrichter	H e y e r ,	
Pundessozialrichter	F r a n k e	und
Pundessozialrichter	F r . F r i t z e m e y e r	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 19. Februar 1963 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der aus Mähren stammende Kläger entrichtete in der Zeit vom 1. November 1943 bis zum 31. Mai 1945 an die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag neben Pflichtbeiträgen Beiträge zur Zusatzversicherung gemäß § 122 des tschechoslowakischen Gesetzes betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten vom 21. Februar 1929 (PVG). Diese Versicherung wurde zunächst bei der Berechnung des dem Kläger seit 1949 gewährten Ruhegeldes nicht berücksichtigt. Die daraufhin erhobene Klage hatte in erster Instanz keinen Erfolg.

Während des Berufungsverfahrens erteilte die Beklagte am 8. Februar 1962 einen neuen Bescheid, mit dem sie die Zusatzversicherung nach § 3 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl I 848) rentensteigernd anrechnete. Während sich dadurch für die vorhergehende Zeit eine Nachzahlung ergab, errechnete die Beklagte für die Rentenbezugszeit ab 1. Januar 1957 keine Rentenerhöhung. Der aus der Zusatzleistung berechnete Umstellungsbetrag fiel vielmehr vollständig unter die von der Beklagten nach Art. 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNC) vorgenommene Kürzung auf den vorgeschriebenen Höchstbetrag.

Der Kläger begehrte daraufhin die zusätzliche Anrechnung des auf die Zusatzversicherung entfallenden Rentenbetrages über die Höchstbegrenzung hinaus, weil dieser Betrag wie ein auf Beiträge der Höherversicherung entfallender Steigerungsbetrag nicht unter die Kürzung falle. Im übrigen meinte er, die Beklagte hätte die Zusatzversicherung bereits bei Erteilung des früheren Bescheides (vom 21. September 1956) bei der Rentenberechnung berücksichtigen müssen; er beanspruchte deshalb von diesem Zeitpunkt an 4 % Verzugszinsen.

- 3 -



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers zurück. Es vertrat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Ansicht, nur Leistungen aus den Beiträgen mit "HV"-Aufdruck nach dem Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 seien von der Begrenzung nach Art. 2 § 33 AnVNG ausgenommen. Die vom Kläger zur Zusatzversicherung entrichteten Beiträge seien den "HV"-Beiträgen nicht vergleichbar. Ein Anspruch des Klägers auf Verzugszinsen sei nicht gegeben, weil die Sozialversicherungsgesetze für die verspätete Auszahlung von Rentenleistungen keine Verzugsfolgen vorsähen (Urteil vom 19. Februar 1963).

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision beantragt der Kläger,

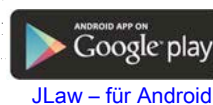
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
und des Bescheides der Beklagten vom 8.
Februar 1962 die Beklagte zu verurteilen,

1. die vom Kläger in der Zeit vom 1. November 1943 bis 31. Mai 1945 zur Zusatzversicherung bei der APA Prag entrichteten Beiträge ab 1. Januar 1957 als Beiträge der Höherversicherung anzurechnen;
2. 4 % Verzugszinsen ab 21. September 1956 zu zahlen.

Er rügt die Verletzung des Art. 2 §§ 15, 33 AnVNG, der Vorschrift des § 3 FAG, der §§ 46 Ziff. 1, 47 Abs. 1 der Verordnung (VO) vom 27. Juni 1940 (RGBl I 957) - Sudeten-VO - und des § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Er meint, der auf die Zusatzversicherung entfallende Rentenbetrag sei ein besonderer Rentenbestandteil und müsse daher wie der Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung dem Höchstbetrag nach Art. 2 § 33 AnVNG zugeschlagen werden. Die Gleichbehandlung sei geboten, weil die Beiträge zur Zusatzversicherung mit keiner geringwertigeren Garantie ausgestattet gewesen seien als die der Höherversicherung. Zudem sei es



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zweck der Höchstbegrenzung, bei gleicher Beitragsleistung eine unterschiedliche Höhe der umgestellten Renten und der neu zugehenden Renten zu vermeiden, nicht aber zusätzliche Rentenansprüche - wie den aus der Zusatzversicherung - in einem Rentenhöchstbetrag aufgehen zu lassen. Die Vorschrift des § 286 EGB h lt der Kl ger f r verletzt, weil das LSG diese Bestimmung zu Unrecht nicht auch im Sozialversicherungsrecht angewandt habe.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zur ckzuweisen.

Sie h lt das angefochtene Urteil f r richtig. Die Sonderbehandlung f r H herversicherungsbeitr ge sei deshalb gerechtfertigt, weil die Leistungen der H herversicherung aus einem Beitragsaufkommen gespeist werden, das - anders als die zu einem ausl ndischen Versicherungstr ger entrichteten Beitr ge des Kl gers - v llig unversehrt vorhanden sei.

W hrend des Revisionsverfahrens hat die Beklagte auf Grund des durch das Rentenversicherungs- nderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (RV ndG) eingef gten § 33 a AnVG die Rente des Kl gers vom 1. Juli 1965 an erh ht (Bescheid vom 1. Februar 1966). Dabei teilte sie dem Kl ger mit, dieser Bescheid ergehe gem   § 171 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und gelte als mit der Klage beim Sozialgericht (SG) angefochten, falls der Kl ger durch diesen neuen Verwaltungsakt nicht klaglos gestellt sei. Der Kl ger hat seinen bisherigen Revisionsantrag unver ndert aufrechterhalten.

Die Revision ist zul ssig, aber unbegr ndet. Der Kl ger kann nicht beanspruchen, da  ihm vom 1. Januar 1957 an der aus der Zusatzversicherung errechnete Rentenbetrag in vollem Umfang  ber die H chstbegrenzung des Art. 2 § 33 AnVG hinaus gew hrt wird. Das BSG hat zu Art. 2

- 5 -

§§ 15 Abs. 2, 33 AnVNG bereits mehrfach entschieden, daß bei der Rentenumstellung nach Art. 2 § 31 ff. AnVNG nur der auf Beiträge nach dem Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 (BGBl. I 188) entfallende Steigerungsbetrag über die in § 33 AnVNG festgesetzten Höchstgrenzen hinaus gewährt werden darf (BSG 13, 247, sowie SozR ArVNG Art. 2 § 34 Nr. 2 und 3). Es ist kein Grund erkennbar, die auf Beiträge zur Zusatzversicherung bei der APA frag entfallende Zusatzleistung bei der Umstellung der Renten aus früheren Versicherungsfällen anders zu behandeln als die auf neben Pflichtbeiträgen entrichtete freiwillige Beiträge entfallenden Teile des Steigerungsbetrags. Gewiß gibt es Ähnlichkeiten zwischen der Höherversicherung nach dem genannten Gesetz von 1951 und der Zusatzversicherung bei der APA; solche bestehen ebenso aber auch zwischen dieser und den anderen Arten der in Art. 2 § 15 Abs. 2 AnVNG genannten, der Höherversicherung aber nur für nach dem 31. Dezember 1956 eingetretenen Versicherungsfälle gleichgestellten Arten zusätzlicher freiwilliger Versicherung.

Der auf die Beiträge zur Zusatzversicherung entfallende Leistungsanteil kann auch nicht etwa als "Leistung besonderer Art" von der Umstellung ausgenommen und dem Umstellungsbetrag wieder hinzugefügt werden, denn die Leistungen der Zusatzversicherung sind dem Steigerungsbetrag zuzurechnen. Dafür spricht schon, daß diese Leistungen wie die Steigerungsbeträge von der Höhe und der Zahl der geleisteten Beiträge abhängen im Gegensatz zu allen anderen "übrigen Rentenbestandteilen"; hinzu kommt, daß auch bei der Durchführung zwischenstaatlicher Verträge die auf die Zusatzversicherung - wie die auf die statutarische Mehrversicherung - entfallende höhere Leistung wie Steigerungsbeträge behandelt und auch bei der Durchführung des Rentenmehrbetragsgesetzes vom 23. November 1954 die ihnen entsprechende Zusatzleistung - § 3 FAG in Verbindung mit der Verordnung vom 27. Juni 1940 - nicht zu

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

den "übrigen Rentenbestandteilen" des § 3 Abs. 2 des Rentenmehrbetragsgesetzes gerechnet worden ist, sondern zum Steigerungsbetrag.

Der Kläger verkennt, daß nach Art. 2 § 42 Abs. 1 Satz 1 AnVNG die Bezieher von Fremdreten nach dem FAG den Anspruchsberechtigten nach dem AnVNG gleichgestellt, und daß nach Art. 2 § 42 Abs. 1 Satz 2 AnVNG die Umstellungsvorschriften dieses Gesetzes auf die Renten nach dem FAG nicht nur sinngemäß, sondern unmittelbar anzuwenden sind. Somit gilt auch für diese Renten die durch Art. 2 § 33 AnVNG festgelegte Beschränkung auf bestimmte Höchstbeträge. Über die Vorläufigkeit der mit Art. 2 § 42 AnVNG getroffenen Regelung war sich der Gesetzgeber ebenso im klaren wie über die Möglichkeit unbefriedigender Ergebnisse im Einzelfall. Die eigentliche Anpassung an das neue Rentenrecht sollte deshalb einer Novellierung des Fremdretenrechts vorbehalten bleiben (Art. 2 § 42 Abs. 2 AnVNG). Diese ist am 1. Januar 1959 in Kraft getreten, hat aber für die Zusatzversicherung des Klägers keine günstigere Regelung gebracht.

Gegen die Kürzung des auf die Zusatzversicherung entfallenden Rentenbetrags vom 1. Januar 1957 an bestehen daher keine rechtlichen Bedenken. Dieses Ergebnis verstößt auch nicht gegen höherrangige Normen des Grundgesetzes (vgl. BSG 13, 247, 250).

Auch die Ablehnung des Anspruchs auf Verzugszinsen läßt keine Rechtsverletzung erkennen. Das LSG hat zu Recht die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für diese Frage angenommen. Der Streit um Verzugszinsen ist als ein sozialversicherungsrechtlicher Streit um eine Nebenforderung jedenfalls dann vor den Sozialgerichten auszutragen, wenn die Forderung - wie hier - nicht auf die Behauptung eines selbständigen konkreten Tatbestandes der Amtspflichtver-

- 7 -



- 7 -

letzung und eines darauf beruhenden besonderen Verzugs-
schadens gestützt wird. Insoweit schließt sich der Se-
nat der Entscheidung des 12. Senats des BSG vom 16. De-
zember 1964 - 12 RJ 526/64 - BSG 22, 150 - an.

Den Anspruch des Klägers auf Verzugszinsen hat das LSG zu-
treffend verneint. Der Begründung dieser Entscheidung tritt
der Senat bei. Die Auffassung, das Sozialversicherungsrecht
enthalte eine spezielle und erschöpfende Regelung der Ver-
zugsfolgen, die es ausschließe, die Vorschrift des § 286 BGB
auf das Rentenversicherungsrecht zu übertragen, ist rechtlich
nicht zu beanstanden. Sie stimmt mit den Grundsätzen der
genannten Entscheidung des 12. Senats überein (vgl. auch
Urteil vom 22. September 1965 - 1 RA 285/62).

Die Revision des Klägers muß demnach zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)